

Version 4

Ackerstatuserhalt und Dauergrünlandwerdung

STAND Oktober 2018

1 KURZFASSUNG

Ackerflächen, welche 5 Jahre durchgehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestanden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind, werden zu Dauergrünlandflächen. Als Fruchtfolge gilt die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit (z.B. Umbruch mit Neuaussaat, Frässaat, Direktsaat) mit einer Änderung der Schlagnutzungsart im Mehrfachtantrag (MFA) zu einer **Nicht-Ackerfutterfläche** (z.B. Getreide) oder die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit mit einer Leguminose in Reinsaat (Klee oder Luzerne) bzw. Leguminosenmischung (Klee oder Luzerne) und Beantragung als „Klee“ oder „Luzerne“.

Der Anbau einer Kleeegrasmischung (z.B. 90 % Klee und 10 % Grasanteil) gilt nicht als Fruchtfolge gemäß o. a. Definition, d.h. die Fläche wird zu Dauergrünland.

Ausgenommen von der Dauergrünlandwerdung (= **Hemmung der Dauergrünlandwerdung**) sind bestimmte Flächen der 1. (Direktzahlung = DIZA) und der 2. Säule (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft = ÖPUL):

1. Säule: Bracheflächen, welche im Rahmen von „Greening“ stillgelegt werden. Das sind Grünbrachen, sowie Bienentrachtbrachen mit dem Code „OVFPV¹“. Diese Hemmung der Dauergrünlandwerdung gilt jedoch bis max. 10 % der Ackerflächen. Ein Flächenausmaß darüber hinaus wird als Ackerfutter gewertet.

Tabelle 1: Hemmungen d. Dauergrünlandwerdung im Rahmen d. 1. Säule

DIZA	Schlagnutzungsart	Code
Zur Stilllegung verpflichtete Betriebe (Greening)	Grünbrache, Bienentrachtbrache	OVFPV

¹ Antragsjahr 2015 – 2017 OVFPV = Ökologische Vorrangfläche; ab 2018 OVFPV = Ökologische Vorrangflächen Pflanzenschutzmittel Verbot

2. Säule: Grünbrachen und Ackerfutterflächen bei entsprechender gültiger ÖPUL-Maßnahme

Tabelle 2: Hemmungen d. Dauergrünlandwerdung im Rahmen d. 2. Säule

Maßnahme	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, Biologische Wirtschaftsweise	Grünbrache, Sonstiges Feldfutter	DIV
Naturschutz	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Klee gras	WF
Ergebnisorientierter Naturschutz	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Klee gras	ENP
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	Grünbrache, Wechselwiese, Bienentrachtbrache	K20
Biologische Wirtschaftsweise, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Grünbrache	BG
Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Bienentrachtbrache	AG
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Grünbrache, Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Sonstiges Feldfutter, Klee gras, Bienentrachtbrache	OG, ZOG

2 GRUNDSÄTZE/DEFINITIONEN

Ackerflächen, welche mindestens 5 Jahre mit Ackerfutter (im jeweiligen MFA) bestanden sind, werden zu Dauergrünlandflächen, wenn vor dem 6. Antragsjahr keine entsprechende Fruchtfolgemaßnahme durchgeführt wird.

Als **Fruchtfolge** gilt die **aktive Bestandsänderung zu Nicht-Ackerfutterflächen** = Ackerkulturen (z.B. Getreide, Mais, Soja). Klee oder Luzerne in Reinsaat (auch 100%ige Leguminosenmischungen) gelten ebenfalls seit dem MFA 2015 als Ackerkultur.

Dies betrifft auch Flächen, die in die Maßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung bzw. Biologische Wirtschaftsweise mit der Beantragung Klee und dem Code DIV eingebracht werden.

Wird eine Ackerkultur wie z.B. Roggen, Hafer, Gerste, Triticale, Ackerbohne bestandesbildend (in Reinsaatstärke ausgesät) kultiviert und im MFA beantragt, unterbricht dies (unabhängig von der Verwendung des Aufwuchses) die Dauergrünlandwerdung. Die Kultur muss zumindest zwischen 15. Mai und 15. Juni den Acker bestandesbildend bedecken und ortsüblich bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der Fruchtfolge ist so zu wählen, dass spätestens im 6. Antragsjahr eine nicht in Tabelle 3 genannte Schlagnutzung zu beantragen ist.

Nach der Nutzungsart Grünland (z.B. Mähwiese/-weide zwei Nutzungen) ist der Ackerstatus nur durch eine Ackerkultur (z.B. Getreide) zu „aktivieren“. Die Beantragung einer Ackerfutterschlagnutzungsart (z.B. Wechselwiese) oder einer Hemmung (z.B. Wechselwiese WF oder Grünbrache DIV) ist nicht möglich.

Beispiel 1:

Nach 5 Jahren Ackerfutter (Kleegras, Wechselwiese) muss im Jahr 2018 wieder eine Ackerkultur kultiviert werden, um den Ackerstatus zu erhalten.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	Hafer

KG = Kleegras WW = Wechselwiese

2.1 KLEE UND LUZERNE IN REINSAAT

Klee oder Luzerne muss mit einer Reinsaatstärke von 20 – 40 kg/ha angebaut werden, um den Kriterien o.a. Fruchtfolgedefinition zu entsprechen.

Weist der Bestand (trotz Reinsaat) auf Grund besonderer Witterungsbedingungen einen Grasanteil von bis zu 40 % auf, ist die Schlagnutzungsart Kleegras mit dem Code LRS (Leguminosenreinsaat) im Mehrfachtantrag zu beantragen. Diese Beantragung wird ebenso als Ackerkultur gewertet. Wird der max. Gräseranteil von 40 % überschritten, so muss die Fruchtfolgemaßnahme bis zum nächsten Mehrfachtantrag wiederholt werden. Eine Beantragung als Kleegras LRS kann dennoch erfolgen.

Zum Nachweis durchgeführter Fruchtfolgemaßnahmen ist es von Vorteil Unterlagen aufzubewahren z.B.: Saatgutrechnung, Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche); bei Eigeneinsaat eine genaue Dokumentation über eingesäte Kultur, Saatgutmenge, Datum und angewandte Sätechnik, betroffenes Feldstück.

Wird die Schlagnutzungsänderung durch Einsatz einer Kleegrasmischung herbeigeführt, kann dies nicht als Fruchtfolgemaßnahme akzeptiert werden. Es gilt als Erneuerung des Ackerfutterbestandes und verhindert nicht die Dauergrünlandwerdung.

3 SCHLAGNUTZUNGSARTEN ACKERFUTTER (GRAS- UND GRÜNFUTTERPFLANZEN)

Die Aufzählung ist nicht abschließend, da es jährlich zu Änderungen der Schlagnutzungsarten für die Beantragung im MFA kommen kann.

Tabelle 3: Ackerfutter-Schlagnutzungsarten

Schlagnutzungsart
Futtergräser
Kleegras
Wechselwiese (Egart, Ackerweide)
Energiegras
Sonstiges Feldfutter
Grünbrache
Bodengesundung A (bis inkl. MFA 2014)
GLÖZ A (ohne Projektbestätigung) (bis inkl. MFA 2014)
Blühflächen (nicht bei UBAG oder Biobetrieben) (bis inkl. MFA 2014)
Bienentrachtbrache (ab MFA 2018)

Folgende Schlagnutzungsarten erhalten neben den klassischen Ackerkulturen wie z.B. Mais oder Getreide den Ackerstatus aufrecht:
 deklarierte Gräservermehrungsflächen, Elefantengras (*Miscanthus sinensis*, Chinaschilf), Klee, Kleegras mit dem Code LRS und Luzerne.

Tabelle 4: Definition d. Schlagnutzungen im Sinne d. Ackerstatuserhalts

Grasanteil im Bestand	
Bis 10 %	Klee
10 % - 40 %	Kleegras
40 % - 90 %	Wechselwiese
Über 90 %	Futtergräser

4 HEMMUNG DER DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Hemmungen der Dauergrünlandwerdung, das sind Ackerfutterschlagnutzungen mit bestimmten Codes und gültigen Maßnahmen (siehe [Kapitel 1](#)), sind während der Dauer ihrer Beantragung von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen. Nach Beendigung der Maßnahme (bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schlages) werden jene Jahre, für die vor Verpflichtungsbeginn bereits Ackerfutter beantragt wurde, berücksichtigt.

Beispiel: War auf der Fläche vor Verpflichtungsbeginn bereits 5 Jahre Ackerfutter beantragt, so muss nach Beendigung der Maßnahme eine aktive Bestandsänderung zu einer Schlagnutzung, die nicht in Tabelle 3 genannt ist, erfolgen.

Ist eine Ackerfutterfläche 2 Perioden (10 Jahre) oder länger im ÖPUL, so beginnt die Berechnung der Dauergrünlandwerdung am Ende des Verpflichtungszeitraumes mit dem Jahr 1 unabhängig der davor genutzten Jahre als Ackerfutter.

Beispiel 2:

Da vor Verpflichtungsbeginn der Naturschutzmaßnahme bereits 2 Jahre Ackerfutter beantragt war, muss vor dem MFA 2019 eine aktive Bestandesänderung zu einer Ackerkultur erfolgen. In den Jahren 2011 bis 2015 ist die Dauergrünlandwerdung aufgrund der Maßnahme Naturschutz (WF) gehemmt.

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hafer	WW	WW	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)

2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	Roggen

WF= Wertvolle Flächen

Beispiel 3:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	GLÖZ A (WF)	WW (WF)	WW (WF)
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (Jahr 1*)	WW	WW	WW	

* Beginn der 5-Jahres-Periode

Beispiel 4:

Bisherige Brachflächen mit Projektbestätigung erhalten als Ökologische Vorrangfläche auch weiterhin den Ackerstatus aufrecht.

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GLÖZ A mit Projektbestätigung (WF)				Grünbrache (WF)			Grünbrache (OVFPV)	

OVFPV = Ökologische Vorrangflächen Pflanzenschutzmittel Verbot

5 REGELUNG BEI NICHT-BEANTRAGUNGEN (NB) VON ACKERFUTTERFLÄCHEN

- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung (NB) einer Fläche Ackerfutter (AF) beantragt und danach wieder, werden die Jahre dazwischen als AF gezählt.
- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung einer Fläche eine Ackerkultur (AK) beantragt, werden die Jahre der NB als Ackerkultur gezählt.
- Keine Beantragung seit Beginn der Berechnung: Beantragung als Ackerfutter und Ackerkultur möglich.

Beispiel 5:

Die Fläche kann nach der Nicht-Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur beantragt werden, jedoch nicht als Ackerfutter oder mit einer Hemmung.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	WW	NB	Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur möglich

NB = Nicht Beantragung

Beispiel 6:

Wurde vor der Nicht-Beantragung eine gültige Hemmung (H) beantragt und danach Ackerfutter, werden nur die Jahre der NB als AF zu den bereits beantragten Jahren als AF gezählt, jedoch nicht jene der Hemmung.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	H	NB	Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur möglich

H = Hemmung

Beispiel 7:

Wurde vor der Nicht-Beantragung eine Ackerkultur (AK) beantragt, kann nach der NB Ackerfutter beantragt werden. Die Jahre als NB werden als AK gezählt.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	Mais	NB	NB	NB	NB	NB	WW

6 HINWEISE UND WEITERE BEISPIELE

Hatten Flächen nach dem „alten Dauergrünlandwording“ im Jahr 2015 den Ackerstatus (dieser wurde z.B. durch Schlitzsaat und Wechsel von verschiedenen Ackerfutzernutzungen aufrecht erhalten) und wurden diese Flächen 2015 als verpflichtende Grünbrache (OVF) oder als Grünbrachen bzw. Ackerfutzflächen bei entsprechender ÖPUL-Maßnahmenbeantragung und -codierung beantragt, sind sie von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen. Nach Beendigung dieser Verpflichtung muss eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden, sofern vor Eingang der Verpflichtung schon 5 oder mehr Jahre Ackerfutz beantragt wurden.

Beispiel 8:

Fläche hatte 2015 den Ackerstatus. Nach einer Hemmung kann nur mit einer Ackerkultur der Ackerstatus erhalten werden.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
WW	WW	WW	WW	WW	KG	Grünbrache DIV			Hafer

Beispiel 9:

Schlitzsaat im Herbst 2018 mit Kleeegrasmischung. VOK 2019 stellt Dauergrünland fest, weil Klee nicht in Reinsaat (in ortsüblicher Menge) eingesät wurde.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hafer	WW	WW	WW	WW	WW	KG LRS (VOK Dauergrünland)

VOK = Vor-Ort-Kontrolle

Beispiel 10:

Einsaat mit 4 Insektenblütigen Pflanzen oder Leguminosenmischung mit geringem Grasanteil (z.B. kleiner 10 %) vor MFA 2019. VOK 2019 stellt Dauergrünland fest, weil Klee nicht in Reinsaat eingesät wurde.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gerste	WW	WW	WW	WW	WW	Klee DIV (VOK Dauergrünland)

DIV = Biodiversitätsflächen

VO (EU) 1307/2013 Art 4

f) „Ackerland“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß dem Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

g) „Dauerkulturen“ nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;

i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.

EUGH-Urteil (C-47/13; 2. Oktober 2014)

Die Definition von „Dauergrünland“ in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit der gemeinsamen Regelung für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist dahin auszulegen, dass sie eine landwirtschaftliche Fläche umfasst, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Leitlinie leitet sich aus den betreffenden rechtlichen Bestimmungen, Leitlinien und Antworten der EK ab. Es gilt vorbehaltlich anderslautender zukünftiger Urteile der zuständigen Gerichte, die die alleinige Zuständigkeit für die Weitergabe von rechtlich verbindlichen Auslegungen des betreffenden Rechts haben.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.